GREGOR SAMIMI
RECHTSANWALTSKANZLEI

Gregor Samimi
Rechtsanwalt und Mediator

Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Weitere Schwerpunkte
Arbeitsrecht
Renten- und Lebensversicherungsrecht

Hortensienstraße 29 · 12203 Berlin

Telefon (030) 886 03 03
Telefax (030) 886 01 51
E-Mail kanzlei@ra-samimi.de
Web www.ra-samimi.de

Ihre Ansprechpartnerinnen
Frau Ott und Frau Rusak

Telefonische Servicezeiten
Mo. - Fr. 10.00 - 18.00 Uhr

Bankverbindung
Deutsche Postbank AG
IBAN DE75 1001 0010 01447521 08
BIC PBNKDEFF

Berlin, 3. Januar 2018 / 20

RA Gregor Samimi · Hortensienstraße 29 · 12203 Berlin

Amtsgericht Mitte
Littenstr. 12-17
10179 Berlin

Unser Zeichen: 288/15/26
Bitte stets angeben

In Sachen
Samimi, Gregor ./. [...]
- ... –

wegen Rechtsanwaltsvergütung

wird der Kläger in der mündlichen Verhandlung wie folgt beantragen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin **281,30,80 €** nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 14.10.2015 zu zahlen.

2. Für den Fall der Säumnis oder des Anerkenntnisses, Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu erlassen.

3. Es wird beantragt, im schriftlichen Verfahren zu entscheiden; hiermit erklärt sich der Kläger ausdrücklich einverstanden.

I.
Am 21.08.2015 verunfallte das im Eigentum des Klägers stehende Fahrzeug des Klägers als es am rechten Fahrbahnrand ordnungsgemäß parkte. Dem Klägerin entstand hierdurch ein Schaden von 2.666,09 € für welchen die Beklagte als Haftpflichtversicherer uneingeschränkt einzustehen hat. Der Kläger übt den Beruf des Rechtsanwalts aus und meldete den Schaden unter seinem Ge-

GREGOR SAMIMI RECHTSANWALTSKANZLEI · 20 JAHRE
TÜVRheinland ZERTIFIZIERT Management System ISO 9001:2008 www.tuv.com ID 9105066585
Diese Kanzlei ist nach ISO 9001:2008 zertifiziert für anwaltliches Dienstleistungs- und Kanzleimanagement.

schäftsbriefkopf bei der Beklagten mit Schriftsatz vom 02.09.2015 zur Regulierung an und spezifizierte ihn. Gleichzeitig rechnete der Kläger die Rechtsanwaltsgebühren mit Vergütungsrechnung vom 02.09.2015 über 381,80 € ab und stelle diesen Betrag der Beklagten in Rechnung. Mit Schreiben vom 29.09.2015 rechnete die Beklagte den Schaden weitestgehend ab und überwies dem Kläger 2.059,44 €. Die Erstattung der in Rechnung gestellten Rechtsanwaltsvergütung lehnte die Beklagte ab und führte wie folgt aus: *„Eine Erstattung der Anwaltskosten kann nicht erfolgen, da es sich um einen Schadenfall mit einfacher Sach-und Rechtslage handelt (AG Berlin-Mitte SP 96,151).“*

Mit Schreiben vom 06.10.2015 gab der Kläger der Beklagten schließlich noch auf, auch die Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 158,00 € zu erstatten und erinnerte an den Ausgleich der Rechtsanwaltsvergütung unter Fristsetzung bis spätestens zum 13.10.2015. Die Beklagte kam der Bitte des Klägers teilweise nach und überwies die Nutzungsausfallentschädigung auf das Konto des Klägers. Hinsichtlich der begehrten Erstattung der außergerichtlichen Rechtsanwaltsvergütung verblieb die Beklagte bei Ihrer Rechtsauffassung.

Mit der gegenständlichen Klage verfolgt der Kläger die Erstattung außergerichtlicher Rechtsanwaltsvergütung in Höhe von 281,30 € aus der Vergütungsrechnung vom 23.10.2017, welche nunmehr u.a. eine 1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG zugrunde legt. Da der Kläger zum Abzug der Vorsteuer berechtigt ist, ist keine Umsatzsteuer hinzugesetzt worden.

II.

Dem Kläger steht aus § 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 StVG, 1 Pflichtversicherungsgesetz, 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG gegenüber der Beklagten der begehrte Zahlungsanspruch in Höhe der Kostennote vom 23.10.2017 zu.

Unstreitig hat die Beklagte als Haftpflichtversicherer dem Kläger gegenüber für alle vermögensrechtlichen Folgen aus dem Unfall vom 21.08.2015 einzustehen. Damit hat aber die Beklagte der Klägerin auch die Gebühren in Höhe von 281,30 € zu erstatten. Unstreitig nämlich erstreckte sich die anwaltliche Tätigkeit auf einen Gegenstandswert von 2.666,09 €, nämlich der Höhe des aufgrund des Unfalls zu leistenden Schadensersatzes. Die deshalb u.a. begehrte Geschäftsgebühr von 1,3 in Höhe von insgesamt netto 281,30 € hat die Beklagte dem Kläger aber als Schadensersatz zu leisten.

Grundsätzlich sind Rechtsanwaltskosten auch von der Schadensersatzverpflichtung aus dem StVG erfasst. Wie für jede andere Schadensposition aber auch gilt, dass nur der im Sinne des § 249 BGB erforderliche und zweckmäßige Aufwand erstattet wird. Ob die Beauftragung eines Rechtsanwalts erforderlich ist bestimmt sich dabei unter anderem auch aus der Person des Geschädigten heraus. Vor dem Hintergrund, dass der Schädiger grundsätzlich für alle für das Schadensereignis verursachten Kosten einzustehen hat sind an die Voraussetzungen der Erstattungsfähigkeit aber keine hohen Anforderungen zu stellen. Der bloße Umstand, dass die Haftung im Grunde noch unstreitig ist, genügt keinesfalls zum Ausschluss der Erforderlichkeit der Erstattungsfähigkeit von Rechtsanwaltskosten (Urteil des LG München vom 15.04.2011, 19 S 25116/09). Bei Schadensersatzansprüchen aufgrund von Verkehrsunfällen schon im Übrigen deshalb, weil die besonders ausdifferenzierte und ständigen Wechseln und neuen Wendungen unterworfene Rechtspre-

chung zu der Geltendmachung der Schadensposition in Verkehrsunfallsachen so unübersichtlich ist, dass ohne juristischen Beistand der tatsächlich geschuldete Schadensersatzumfang sich nicht feststellen lässt, der Geschädigte also regelmäßig anwaltliche Hilfe bedarf (vergleiche auch LG Itzehoe, Urteil vom 05.08.2008, 1 S 22/08).

Das Oberlandesgericht Frankfurt stellt mit Urteil vom 1.12.2014 (Aktenzeichen 22 U 171/13) fest: *"Auch bei einfachen Verkehrsunfallsachen ist die Einschaltung eines Rechtsanwalts von vornherein als erforderlich anzusehen. Gerade die immer unüberschaubarere Entwicklung der Schadenspositionen und der Rechtsprechung zu den Mietwagenkosten, Stundenverrechnungssätzen u.Ä. lässt es geradezu als fahrlässig erscheinen, einen Schaden ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts abzuwickeln."*

Die Anlegung dieses Maßstabs berechtigt nahezu jeder Verkehrsunfall dazu, sich anwaltliche Hilfe zu bedienen, weil andernfalls wegen der Unüberschaubarkeit der Rechtsprechung die versehentliche Nichtgeltendmachung von Ansprüchen droht, was dem Geschädigten keines Falls zugemutet werden kann. Ein für einen Laien einfacher Fall ist bei Verkehrsunfällen daher schon kaum vorstellbar (vergleiche auch LG Kassel, Beschluss vom 28.10.2016, 1 S 309/15). Gerät der Schuldner beispielsweise in Zahlungsverzug, ist auch in rechtlich einfach gelagerten Fällen die Beauftragung eines RA zweckmäßig und erforderlich wie kürzlich der BGH in einer vergleichbaren Gebührenfragestellung feststellte (BGH, Urt. v. 17.9.2015 - IX ZR 280/14). Nichts anderes dürfte hier gelten.

Etwas anderes folgt aber auch nicht aus der Tatsache, dass der Kläger den Beruf des Rechtsanwalts ausübt und den Schaden in dieser Eigenschaft angemeldet hat. Denn der Beklagten kann und darf hieraus kein Vorteil erwachsen bzw. dem Kläger kein Nachteil wenn er den Schaden selbst anmeldet und nicht einen Kollegen mit der Regulierung des Schadens beauftragt.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 280 Abs. 1,2, 286 Abs. 1 Satz 1, 288 BGB.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

- Samimi -
Rechtsanwalt